

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Durch die Auftragsbestätigung gelten entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers als aufgehoben.

2. Angebot:

Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst nach schriftlicher Annahmestätigung. Geschäftsvereinbarungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit stets einer schriftlichen Bestätigung. Zwischenverkauf bei Lagerangeboten ist in allen Fällen vorbehalten.

Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Paletten, Zoll, Umsatzsteuer, Nebenabgaben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Verpackung:

Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferwerkes. Die Rücknahme der Verkaufsverpackung ist, im Falle einer frei-Haus-Rücksendung kostenfrei.

4. Versand:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand aller Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Bruch, Beschädigung oder Verlust auf dem Transport wird also keine Haftung übernommen. Paletten stellen lediglich ein Transportmittel dar. Sofern die Ware unversehrt ist, berechtigt eine beschädigte Palette nicht zu einer Annahmeverweigerung bzw. Mängelrüge.

5. Lieferfristen:

Mitteilungen über Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten nicht als vertragliche Zusicherung. Bei Bestellung auf Abruf oder zur sukzessiven Lieferung hat die Abnahme der gekauften Waren längstens innerhalb 12 Monaten in die auf die Abnahmezeit annähernd gleichmäßig verteilten Termine und Mengen zu erfolgen.

6. Umfang der Lieferung:

Abweichungen von der vereinbarten Menge sind bei der Lieferung nach oben oder unten zulässig.

Die zugelassene Mengentoleranz ist abhängig von der Bestellmenge:

0 - 5.000 Stück +/- 50%
5.001 - 9.999 Stück +/- 30%
ab 10.000 Stück +/- 10%

Bei Sonderfarben / Veredelungen behalten wir uns eine Über-/Unterschreitung dieser Toleranzen vor.

7. Mustersendungen:

Für übersandte Muster und Vorlagen leistet das Lieferwerk im Falle von Verlust oder Bruch keinen Ersatz.

8. Auszug aus Formenrecht:

- I. Werkzeuge und Formen bleiben stets ausschließliches Eigentum des Lieferwerkes, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.
- II. Das Lieferwerk bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Es haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Es trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
- III. Das Lieferwerk ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

9. Schutzrechte:

Der Käufer haftet dafür, dass die von ihm bestellten Waren nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen und für alle Schäden, Kosten usw., die durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt:

Im Falle etwaigen Lieferungsverzuges sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Der Besteller kann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Geschäft zurücktreten, soweit die Ware noch nicht angefertigt worden ist.

11. Recht des Lieferers auf Rücktritt:

Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und alle sonstigen Ereignisse, welche die Produktion des Lieferwerkes wesentlich einschränken, geben diesem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignis solcher Art gelten auch wesentliche Veränderungen in den Währungsverhältnissen.

12. Gewährleistung:

Nach §377 HGB sind offene Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens 2 Jahre nach Erhalt der Ware rügbar. Die Versendung der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Begründete Beanstandungen berechtigen den Verkäufer zunächst nach dessen Wahl zu einer kostenlosen Ersatzlieferung oder einer kostenlosen Nachbesserung. Die ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers zurück. Lässt der Verkäufer eine ihm vom Käufer gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt eine Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandelung oder Minderung verlangen. Sogenannte Zertifikatslieferungen stellen keine vereinbarte Beschaffenheit bzw. Garantie im Sinne der §§ 434, 443 BGB dar und setzen die Untersuchungs- und Rügepflichten des HGB nicht außer Kraft. Macht der Verkäufer in Zertifikaten tatsächliche Angaben über Maße, Gewichte oder eine bestimmte Beschaffenheit so kann er sich bei einer Abweichung immer noch auf eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Produktes berufen. Das Zertifikat des Verkäufers legt dem Käufer die Organisation der sowie vorhandenen innerbetrieblichen Qualitätskontrolle offen und stellt eine zusätzliche Serviceleistung dar.

13. Eigentumsvorbehalt:

Das Lieferwerk bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Für den Fall, daß die Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmenden Anteilen vermischt worden ist, überträgt der Käufer zur Sicherung der genannten Forderungen des Lieferwerkes schon jetzt auf dieses das Eigentum an der entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Käufer diese Sache für das Lieferwerk verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt zur Sicherung der genannten Forderungen des Lieferwerkes schon jetzt alle ihm für den Fall der Weiterveräußerung der Waren bzw. der entstandenen Sache gegen seine eigenen Abnehmer erwachsende Forderungen an das Lieferwerk ab. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferwerk jederzeit Auskunft über die Schuldner und die Höhe der abgetretenen Forderungen zu geben. Das Lieferwerk kann die Abtretung dem Drittschuldner anzeigen, sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät. Ansprüche Dritter, die in die Rechte des Lieferwerkes eingreifen, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

14. Zahlungsbedingungen:

- I. Werkzeuge (Formen) sind vom Besteller innerhalb 30 Tagen, netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- II. a) Auf Fertigwaren gewährt das Lieferwerk bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto. Der Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten gewährt.
b) Bei Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Lieferpreis einschließlich der Nebenkosten ohne Abzug zu bezahlen.
c) Schecks, Wechsel und Akzente gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Zahlung.
d) Auf besondere Vereinbarung.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden vom 31. Tage ab 4% über den jeweiligen Zentralbankdiskontsatz als Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht.

15. Teillieferung:

Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt als besonders abzurechnendes Geschäft.

16. Zahlungsverzug:

Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben dem Lieferwerk unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht oder das Recht, Vorauszahlung für sämtliche noch ausstehende Lieferungen zu verlangen oder hinsichtlich aller laufenden Abschlüsse vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auch alle noch ausstehenden Forderungen sind für fällig zu erklären. Erfolgt aus einem dieser Gründe die Auslieferung bestellt und bereits angefertigter Ware nicht, so hat das Lieferwerk das Recht, auch dann die angefertigte Ware anderweitig bestens zu verkaufen, wenn der Artikel in der bestellten Ausführung unter Schutzrecht des Bestellers steht. Das gleiche gilt für diejenige Ware, die gemäß Ziffer 13 dem Käufer bereits ausgeliefert ist, aber Eigentum des Lieferwerkes geblieben oder bei Verarbeitung geworden ist. Einen etwaigen Verlust aus Preisdifferenzen trägt der Auftraggeber.

17. Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Ludwigsstadt-Ebersdorf. Als Gerichtsstand bei Streitverhandlungen in jeder Höhe gilt Kronach /Ofr. vereinbart.

18. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - (EU) 2016/679

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten gemäß § 23 BDSG.

Als potenzieller, aktueller oder ehemaliger Geschäftspartner haben Sie in Bezug auf Ihre persönlichen Daten alle Rechte gemäß Kapitel 3 der DSGVO.

19. Spezifikationen:

Nach Aufforderung erstellen wir Artikelspezifikationen mit Aushändigung der jeweiligen Datenblätter. Inhaltsangaben, Konformitätsbescheinigungen und Eigenschaften aller Art berufen sich ausschließlich auf die Datenblätter unserer Vorlieferanten. Eigenschaften, die durch ein externes Labor nachgewiesen werden müssen, sind kostenpflichtig.

20. Qualitätsstandard:

Unsere Prüfungen stützen sich auf die Anforderungen nach Editio Cantor. Wir legen die Fehlerbewertungsliste nach ISO 2859-1:1999(E) General inspection Level I zugrunde.

Hauptfehler bewerten wir nach AQL 0,65 – Nebenfehler bewerten wir nach AQL 2,5. Gesonderte Werte sind schriftlich mit dem Geschäftspartner zu definieren.

21. Sonstiges:

- I. Ursprungsregeln: Die hergestellten Waren des Lieferwerkes entsprechen den Ursprungsregeln, die im präferenzberechtigten Warenverkehr zwischen der EG und den EFTA-Staaten gelten. Sollte dies nicht der Fall sein, werden diese mit "Kein Ursprungszeugnis" gekennzeichnet.
- II. Mindesthaltbarkeit: die Mindesthaltbarkeit beträgt 12 Monate nach Herstellung. Bei sachgerechter Lagerung (trocken, frostfrei, frei vor UV-Einstrahlung) ist eine Verwendung darüber hinaus bedenkenlos möglich. Etwaige verkürzte Mindesthaltbarkeiten bei speziellen Funktionen der Dichtungen sind dem jeweiligen Datenblatt zu entnehmen.